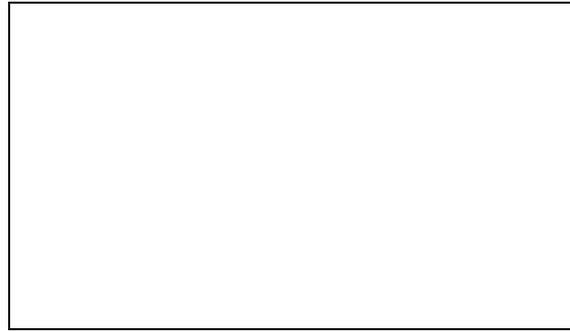


Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Qualitätssicherung
Elsenheimerstr. 39
80687 München



Stempel antragstellende Praxis

Erklärung zur apparativen Ausstattung CCTA
gemäß § 11 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie
zum Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung
von Leistungen der **Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA)**

Für jeden Computertomograph ist eine eigene Erklärung auszufüllen:

Herstellerfirma:	_____
Typ:	_____
Baujahr:	_____
Standort Gerät:	_____
	(Anschrift: PLZ, Ort, Straße)

Anforderungen an die apparative Ausstattung

Gemäß § 11 Abs. 4 Strahlendiagnostik und -therapievereinbarung dürfen CCTA-Leistungen nur durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Computertomograph mit mindestens 64 Detektorzeilen
- Kontrastmitteleinbringung.
- EKG-getriggerte Bildakquisition

Der Computertomograph sowie die Hilfsgeräte zur Durchführung der CCTA erfüllen die Anforderungen nach § 11 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie für

Computertomographie Koronarangiographie (CCTA): ja nein

Abweichungen von der geforderten apparativen Ausstattung:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Sachverständigen oder des Herstellers

